

Bundesblatt

73. Jahrgang.

Bern, den 30. März 1920.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franco an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1920.

(Vom 26. Februar 1921.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1920 folgenden Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Auf Ende des Berichtsjahres nahm Herr Bundesrichter Reichel, der dem Gerichte seit 1905 angehörte, infolge anhaltender Krankheit seine Entlassung. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung Herrn Oberrichter Z'graggen, bisher Suppleant des Bundesgerichtes; er wurde vom Gerichte der zweiten Zivilabteilung zugeteilt. Infolge längerer Krankheit mehrerer Mitglieder war es nötig, in vermehrtem Masse Suppleanten beizuziehen.

Im Personal der Sekretäre ist leider wiederum eine erhebliche Veränderung eingetreten; die Herren Dr. Schenker und Dr. Haab haben ihre Entlassung verlangt; sie wurden ersetzt durch die Herren Dr. Wagner in Bern und Dr. Ziegler in St. Gallen. Durch den Tod verlor das Gericht seinen Kassier, Herrn Petitmaître; an seine Stelle wählte es den bisherigen Registrator, Herrn Diriwächter.

Geschäftslast und -verteilung.

Die Geschäfte der staatsrechtlichen Abteilung zeigen eine sehr erhebliche Zunahme (697 gegen 471), während diejenigen der Strafrechtspflege (mit Ausnahme der Kassationen) erheblich abgenommen haben; in der Zivilrechtspflege haben sowohl die direkten Prozesse als namentlich die Berufungen zugenommen, die Expropriationen dagegen etwas abgenommen. Die durch die Anhäufung der Berufungsfälle in Zivilsachen hervorgerufene längere Dauer der Erledigung dient oft den Berufungsparteien zur erwünschten Hinausschiebung der Vollstreckung; es sollte ihr durch die im Entwurfe zur Änderung des Organisationsgesetzes vorgeschlagene Verminderung der mündlichen Verhandlungen und die Erhöhung des gesetzlich verlangten Streitwertes entgegengetreten werden.

Verschiedenes.

Die im Geschäftsberichte pro 1918 erwähnte Verordnung, die den Parteien mit Rücksicht auf die Verkehrsschwierigkeiten gestattet, bei Berufungen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 4000 das mündliche Verfahren durch das schriftliche zu ersetzen, ist vom Gerichte verlängert worden. Veranlasst durch die Anregung des Bundesrates, die Gebühren des Gerichtes zu erhöhen, und in der Absicht, damit auch die Anpassung der Streitwertbestimmungen des Organisationsgesetzes an den veränderten Geldwert herbeizuführen, unterbreitete das Bundesgericht dem Bundesrate einen Entwurf zu einer Änderung des Organisationsgesetzes, wobei es sich, im Bestreben, die Frage der Totalrevision nicht zu präjudizieren, auf das Notwendigste beschränkte (Erhöhung der Gebühren und Entschädigungen sowie des Streitwertes, Beschränkung der mündlichen Verhandlungen).

Dem Begehren des Bundesrates um Revision des Raumprogrammes zum Neubau des Bundesgerichtshauses im Sinne einer Herabsetzung und Verkleinerung der benötigten Räume konnte das Gericht, da sich die Grundlage für das Bauprogramm vom 1. März 1913 nicht geändert hat, nicht entsprechen; dagegen erklärte es sich bereit, sich mit den jetzigen wenn auch sehr knappen Räumlichkeiten zu begnügen, bis die Frage, ob ihm die Verwaltungs-, Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit übertragen wird, entschieden ist.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 288 (gegenüber 327 im Jahre 1919). Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	7
I. Zivilabteilung	82
II. Zivilabteilung	78
Staatsrechtliche Abteilung	75
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs	21
Kassationshof	16
Anklagekammer	6
Bundesstraengericht	3
	<hr/>
Total	288

Dabei ist zu bemerken, dass 193 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1916 bis 1920.

Natur der Streitsachen	1916			1917			1918			1919			1920			Übertragen u 1921
	Von 1915 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1916 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1917 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1918 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1919 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	24	31	21	34	22	32	24	19	16	27	31	21	37	39	32	44
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte . . .	33	518	482	69	534	487	116	541	571	86	627	613	100	697	639	158
3. Zivilrechtl. Beschwerden	2	28	24	6	31	36	1	26	23	4	27	29	2	40	40	2
4. Andere Zivilsachen . . .	2	10	10	2	19	19	2	15	16	1	12	13	—	13	12	1
5. Rekurse in Expropriationssachen	84	100	115	69	63	74	58	56	44	70	95	84	81	56	94	43
<i>II. Strafsachen</i>	2	55	46	11	119	110	20	143	142	21	79	77	23	56	68	11
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	53	407	415	45	382	393	34	382	355	61	410	374	97	600	577	120
<i>IV. a) Beschwerden betr. das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	3	425	423	5	375	374	6	290	295	1	245	236	10	216	208	18
<i>b) Zwangsliquidationsbegehren gegen Eisenbahngesellschaften u. Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens von solchen</i>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	7	6
<i>V. *) Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	4	4	2	6	4	5	5	13	9	9	3	8	1	4	5	—
Total	207	1578	1538	247	1549	1530	266	1485	1471	280	1529	1455	354	1731	1682	403

*) In Ziffer V waren bisher auch die Zwangsliquidationsbegehren etc. inbegriffen.

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1920 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erliegt	Auf 1921 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52 OG)	37	39	76	32	44
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	100	697	797	639	158
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	2	40	42	40	2
4. Revisions- und Erläuterungsbeghären, Moderationsgesuche	—	13	13	12	1
5. Rekurse in Expropriationssachen	81	56	137	94	43
	220	845	1065	817	248

Ad 1. Von den 76 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten | 40 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits | 13 |
| 3. Streitigkeit aus Art. 47 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten | 1 |
| 4. Streitigkeiten aus Art. 30, Abs. 3, des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen | 3 |
| 5. Streitigkeit über Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise | 1 |
| 6. Streitigkeit aus Art. 12, Abs. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes, vom 15. Oktober 1897 | 1 |
| 7. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als verein-barer Gerichtsstand angerufen wurde. | 17 |

76

Von diesen 76 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	20
Durch Nichtcintreten	3
Durch Urteil	9
Übertragen auf 1921	44
	<u>76</u>

15 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 9 von der II. Zivilabteilung und 8 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

Ad 2. Von den 639 erledigten Berufungen, von denen 130 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	146
und zwar:	
Personenrecht.	6
Familienrecht (Ehescheidung 40, Vaterschaft 48, andere Materien 16)	104
Erbrecht	18
Sachenrecht (Eigentum 11, Wasserrecht 1, Nutzniessung 1, Pfandrecht 4, Grundbuchvormerkung 1)	18
	<u>146</u>
2. Obligationenrecht	431
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung)	64
Kaufvertrag	240
Miete und Pacht	10
Dienstvertrag	15
Werkvertrag	19
Bürgschaft	6
Gesellschaftsrecht	22
3. Schuldbetriebs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 7)	19
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 6, Eisenbahnhaftpflicht 7).	13
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz.	8
6. Versicherungsrecht	11
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	11
	<u>639</u>

Von den 639 Berufungen wurden 334 von der I., 305 von der II. Zivilabteilung (davon 112 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Die auf 1921 übertragenen 158 Geschäfte sind 1 im Jahre 1917, 2 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 797 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1921 übertragen	Total
Aargau	4	3	9	6	—	3	25
Appenzell A.-Rh.	—	3	—	—	—	2	5
Appenzell I.-Rh.	—	2	—	1	—	—	3
Baselland	1	—	—	4	—	3	8
Baselstadt	—	1	1	11	—	9	22
Bern	8	10	12	49	3	16	98
Freiburg	2	4	3	9	—	1	19
Genf	9	7	7	37	—	10	70
Glarus	—	—	—	1	—	1	2
Graubünden	1	2	2	5	—	3	13
Luzern	3	9	6	19	1	8	46
Neuenburg	3	4	8	22	—	9	46
Nidwalden	1	—	—	1	—	—	2
Obwalden	—	—	1	2	—	—	3
Schaffhausen	1	3	—	3	—	1	8
Schwyz	—	1	1	1	—	—	3
Solothurn	2	2	9	14	1	9	37
St. Gallen	2	28	4	43	—	14	94
Tessin	5	1	2	14	—	2	24
Thurgau	—	2	1	8	1	4	16
Uri	—	—	—	1	—	—	1
Waadt	2	7	7	18	—	8	42
Wallis	—	—	2	6	1	5	14
Zürich	13	37	14	83	1	48	196
Total	57	126	89	358	11	156	797

Von den 57 Nichteintretensfällen war in 11 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar; in 24 Fällen fehlte der Streitwert

oder ein Haupturteil, und in 22 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

Ad 3. Von den 40 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 3 von der I. und 37 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen 1 Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 86¹ OG), 8 Elternrechte (Art. 86²), 18 Vormundschaft (Art. 86³), 3 Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Art. 86⁴), 10 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 14 Beschwerden wurden abgewiesen, 11 gutgeheissen; auf 12 wurde nicht eingetreten, 3 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 94 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 66 auf die Bundesbahnen, 5 auf Nebenbahnen, 22 auf Kraftwerke und 1 auf Waffen- bzw. Schiessplätze. Es wurden erledigt: 11 durch Rückzug bzw. Vergleich, 74 durch Annahme des Vorentscheides, 9 durch Urteil. Von den 43 übertragenen Geschäften ist 1 im Jahre 1918, 8 sind im Jahre 1919, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Während im Vorjahre bei der Anklagekammer noch 80 Geschäfte anhängig gemacht worden waren, beschränkte sich ihre Tätigkeit im Berichtsjahre auf die Erledigung von 8 Geschäften. Die Zahl der Sitzungen betrug 6. Es wurden 2 Überweisungsverfügungen an das Bundesstrafgericht erlassen: eine wegen öffentlicher Beschimpfung von Mitgliedern des Bundesrates, die andere wegen Mithilfe bei der Befreiung eines Gefangenen. In 2 Fällen (wegen verbotenen Nachrichtendienstes zugunsten einer fremden Macht) wurde die Untersuchung eingestellt, unter Auflage der Untersuchungskosten auf die Angeklagten. Zwei Begehren um Zuerkennung einer Entschädigung wegen ausgestandener Untersuchungshaft wurden als unbegründet abgewiesen, desgleichen eine Beschwerde wegen verweigerter Einsichtgabe in die Akten einer eingestellten Strafuntersuchung. Die gegen einen frühern a. o. Untersuchungsrichter in der Presse erfolgten Vorwürfe der Beeinflussung durch einen fremden Konsularbeamten wurden als unbegründet zurückgewiesen, nachdem die angeordneten Erhebungen ergeben hatten, dass diese Vorwürfe grundlos waren.

b. Bundesstrafgericht.

Gleich wie bei der Anklagekammer ist auch beim Bundesstrafgericht eine erhebliche Abnahme der Geschäftslast zu verzeichnen. Gegenüber 81 pendenten Geschäften im Jahre 1918 betrug ihre Zahl im Berichtsjahre bloss 4: 2 Fälle, mit zusammen 8 Angeklagten, sind als unerledigt vom Vorjahre übernommen worden, 2 Fälle, mit zusammen 4 Angeklagten, wurden im Berichtsjahre anhängig gemacht. Die Anklagen bezogen sich auf folgende Delikte:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a. Befreiung eines Gefangenen bzw. Gehilfenschaft dazu, verbunden mit böswilliger Eigentumsbeschädigung (Art. 50 des BStrR) | 2 Fälle |
| (Die beiden Fälle wurden, weil die nämliche Angelegenheit betreffend, miteinander vereinigt und gleichzeitig beurteilt.) | |
| b. Bestechungsversuch, Fälschung von Bundesakten, Amtspflichtverletzung, Unterschlagung, Diebstahl und Betrug (Art. 14, 20, 53, 56, 58 und 61 BStrR, wobei das Delikt der Fälschung von Bundesakten — Art. 61 l. c. — als das schwerste betrachtet wurde und die übrigen als Schärfungsgründe berücksichtigt worden sind) | 1 Fall |
| c. Öffentliche Beschimpfung von Mitgliedern des Bundesrates (Art. 59 BStrR) | 1 » |
| zusammen | 4 Fälle, |

die wie folgt erledigt worden sind:

in den beiden Fällen von *a* wurde ein Angeklagter freigesprochen, die andern 5 wurden zu Gefängnis von 8 Tagen bis zu 4 Monaten und Geldbusse von 20 bis 100 Franken verurteilt;

im Falle von *b* sind alle 3 Angeklagten verurteilt worden: 2 zu je 4 Monaten Gefängnis, 100 Franken Busse und zum Ersatz des Schadens, der dritte zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, unter Zubilligung des bedingten Straferlasses im Sinne des bernischen Gesetzes vom 20. Mai 1907 und einer Probezeit von 3 Jahren;

im Falle von *c* ist einer der Angeklagten freigesprochen worden; gegenüber den beiden andern wurden Gefängnisstrafen von 15 Tagen und einem Monat ausgesprochen; überdies wurden sie zu je 500 Franken Geldbusse verurteilt.

c. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 75 Geschäfte anhängig (73 im Vorjahre). Davon wurden erledigt 64, und zwar:

durch Gutheissung der Beschwerde	16
» Abweisung der Beschwerde	37
» Nichteintreten auf die Beschwerde	10
» Rückzug der Beschwerde	1
	<u>64</u>

Unerledigt blieben 11 Beschwerden, die meisten deshalb, weil zuvor noch ein kantonales Rechtsmittelverfahren durchzuführen war.

Von den 16 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten sich 14 gegen Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, 2 gegen freisprechende Urteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905	1
das Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909	1
das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917	1
die bundesrätliche Verordnung vom 18. April/13. Juni 1916 über den Ankauf von Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln (sog. Kriegswucherverordnung)	4
den bundesrätlichen Beschluss vom 30. September 1916 betreffend Höchstpreise für Baumwollwaren	1
den bundesrätlichen Beschluss vom 2. Februar 1917 betreffend das Verbot der Anhäufung von Lebensmitteln	1
den bundesrätlichen Beschluss vom 13. Februar 1917 über den Verkehr mit fossilen Brennstoffen, in Verbindung mit den vom Politischen Departement am 7. und 22. März 1917 erlassenen Höchstpreisverfügungen	1
den bundesrätlichen Beschluss vom 30. Juni 1917 betreffend die Übertretung der Ausfuhrverbote	6
	<u>16</u>

Von den übrigen 48 Beschwerden bezogen sich auf:

das Bundesgesetz über die Viehseuchenpolizei vom 8. Februar 1872	1
das Bundesgesetz über die Handhabung der Bahnpolizei vom 18. Februar 1878	1
das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 23. April 1883	1
das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888	1
das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905	6

Übertrag 10

	Übertrag	10
das Bundesgesetz über das Kunstweinverbot vom 7. März 1912		1
das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917		2
die bundesrätliche Verordnung vom 18. April/13. Juni 1916 über den Ankauf von Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln (sog. Kriegswucherverordnung)		22
den bundesrätlichen Beschluss vom 30. September 1916 betreffend Höchstpreise für Baumwollwaren, in Verbindung mit der Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917		1
den bundesrätlichen Beschluss vom 30. Juni 1917 betreffend die Übertretung der Ausfuhrverbote		7
den bundesrätlichen Beschluss vom 22. Dezember 1917 betreffend Herstellung und Vertrieb von Futtermitteln		1
die bundesrätliche Verordnung vom 17. Juni 1919 über die Kontrolle der Ausländer.		1
die Kassation vom Bundesstrafgerichte erlassener Urteile .		1
Delikte, die nach kantonalem Strafrecht zu beurteilen waren (Meineid, Diebstahl)		2
		<u>48</u>

Die 64 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Aargau	2
Baselstadt	6
Bern	5
Freiburg	1
Luzern	1
Neuenburg	4
St. Gallen	1
Thurgau	9
Tessin	5
Zürich	29
Eidgenössische Behörden	1
	<u>64</u>

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1920 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1921 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwisch. Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 175 ¹ OG)	1	1	2	1	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	1	5	6	4	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	92	578	670	555	115
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	1	2	3	2	1
5. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 180 ⁴ OG)	—	1	1	1	—
6. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG) .	2	6	8	8	—
7. Beschwerden betr. Verweigerung des Armenrechts in Haftpflichtfällen (Art. 180 ⁶ OG) .	—	—	—	—	—
8. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	5	5	5	—
9. Revisionsbegehren und Wiedererwägungsgesuche	—	2	2	1	1
	97	600	697	577	120

Die auf 1921 übertragenen 120 Beschwerden stammen — mit Ausnahme eines komplizierten Falles wegen Doppelbesteuerung, der im Jahre 1918 anhängig gemacht worden ist und nunmehr seine Erledigung gefunden hat — alle aus dem Berichtsjahre; der grösste Teil derselben (74) ist in den Monaten November und Dezember eingegangen.

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

Ad 1. Der hier erwähnte Fall betraf einen Kompetenzkonflikt zwischen dem Bundesrat und dem Kanton Baselstadt bzw. dem Polizeigericht von Baselstadt, bei welchem die Frage zu entscheiden war, ob das Polizeigericht zur Verfolgung und Beurteilung des «verantwortlichen Vertreters» des eidgenössischen Ernährungsamtes, wegen angeblicher Widerhandlung gegen Art. 6 des Bundesratsbeschlusses über die Höchstpreise für Getreide vom 8. August 1916, kompetent gewesen sei. Die Frage wurde, gemäss dem Antrage des Bundesrates, verneint und das Strafurteil des Polizeigerichts aufgehoben.

Ad 2. Die 4 erledigten Fälle betrafen:

der erste eine Streitsache zwischen Behörden der Kantone Baselstadt und Bern wegen verweigerter Rechtshilfpflicht, im Sinne von Art. 150 OG;

der zweite und dritte Streitsachen zwischen den Kantonen Zürich und Tessin über die Abgrenzung der beiderseitigen Steuerhoheiten;

der vierte eine Streitsache zwischen den Kantonen Zürich und Baselstadt betreffend die Fürsorgepflicht für hilfsbedürftige Ausländer.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 555 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	506
b.	» von Kantonsverfassungen	27
c.	» von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	17
d.	» von Staatsverträgen und Konkordaten . .	5
		<u>555</u>

Ad a. Die 506 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 4	(Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	262
» 31/32 ^{bis}	(Handels- und Gewerbefreiheit)	25
» 44/45	(Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften)	40
» 46	(Doppelbesteuerung)	146
» 54	(Recht zur Ehe)	1
» 55	(Pressfreiheit)	4
» 56	(Vereinsfreiheit)	1
» 58	(Verfassungsmässiger Richter)	9
» 59	(Gerichtsstand)	11
» 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile) . .	1
Übergangsbestimmungen:		
Art. 2	(Derogatorische Kraft des Bundesrechts) . .	5
» 5	(Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	1

 506

Ad b. Die 27 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie, der persönlichen Freiheit, auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.

<i>Ad c.</i> Von den 17 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:		
das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850		1
das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten (unter Kantonen) vom 24. Juli 1852		2
das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885		1
das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905		1
das Bundesgesetz über das Zivilgesetzbuch (Namensänderung, Art. 30; Gerichtsstand für die Vaterschaftsklage, Art. 312; Gerichtsstand für Begehren nach Art. 157 und 170; Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage, Art. 144)		6
das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916		1
das Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917		2

 Übertrag 14

Übertrag 14

die Verordnung des Bundesrates vom 24. April 1885 über die Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung	1
die bundesrätliche Verordnung vom 17. November 1919 über die Kontrolle der Ausländer	2
	<hr/>
	17

<i>Ad d.</i> Von den 5 Beschwerden wegen Verletzung von Staats- verträgen und Konkordaten betrafen:	
den Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868	1
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	3
das Konkordat vom 23. August 1912 über die Gewährung gegen- seitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher An- sprüche	1
	<hr/>
	5

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1921 übertragen	Total
Aargau	5	7	6	15	6	39
Appenzell A.-Rh.	—	1	3	1	2	7
Appenzell I.-Rh.	1	—	1	—	—	2
Baselland	1	3	12	7	4	27
Baselstadt	2	—	1	10	8	21
Bern	9	7	9	21	12	58
Freiburg	1	6	3	5	8	23
Genf	2	3	22	36	4	67
Glarus	—	—	3	2	—	5
Graubünden	3	3	8	8	5	27
Luzern	7	4	4	31	13	59
Neuenburg	2	3	15	12	3	35
Schaffhausen	—	—	1	—	1	2
Schwyz	—	—	1	8	6	15
Solothurn	2	4	11	11	12	40
St. Gallen	3	2	2	11	1	19
Tessin	6	3	5	12	2	28
Thurgau	1	2	4	16	4	27
Nidwalden	—	—	1	1	2	4
Obwalden	—	1	—	7	1	9
Uri	1	2	9	2	2	16
Waadt	2	3	7	6	4	22
Wallis	6	1	—	11	6	24
Zug	3	2	2	5	2	14
Zürich	19	5	15	31	7	77
Eidg. Behörden	3	—	—	—	—	3
Total	79	62	145	269	115	670

In den 79 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	9
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern Rechtsmittels)	11
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	6
Nicht- oder ungenügende Substantiierung	10
Verspätung	30
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechtes, abgeurteilte Sache, Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers)	18
	<u>79</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 145 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür usw.)	20
» 31 » » (Handels- und Gewerbe-freiheit)	5
» 44/45 » » (Bürgerrecht, Niederlas-sungsfreiheit)	15
» 46 » » (Doppelbesteuerung)	92
» 58/59 » » (Gerichtsstand, verfassungs-mässiger Richter)	4
» 61 » » (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	1
Art. 2 der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts gegenüber dem kantonalen Recht)	2
Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Gewaltentrennung, Gemeindeautonomie)	4
Verletzung des BG über die Beaufsichtigung von Privatunter-nehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens	1
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	1
	<u>145</u>

Ad 4. Die hier erwähnten 2 Fälle betrafen Anstände zwischen den schweizerischen Bundesbahnen und den Kantonen Baselland und Solothurn, wobei die Frage zu entscheiden war, ob eine von den Bundesbahnen ausgebeutete Schottergrube zu den Grundstücken gehöre, die in notwendiger Beziehung zum Bahnbetrieb stehen und

deshalb nach Art. 10 des Rückkaufsgesetzes von jeder Besteuerung durch Kanton und Gemeinden befreit sind. Die Frage wurde bei Beurteilung des ersten Falles bejaht; damit war der zweite Fall präjudiziert, und es bedurfte einer Entscheidung nicht, da die betreffende Kantonsregierung die Besteuerung fallen liess.

Ad 5. Die einzige Streitigkeit dieser Art, die zu entscheiden war, ist von der Regierung des Kantons Luzern anhängig gemacht worden. Diese verlangte, dass die Behörden des Kantons Zug zur Übernahme der Vormundschaft angehalten werden, welche die luzernischen Behörden für das von einer badischen Staatsangehörigen in Luzern ausserehelich geborene Kind angeordnet hatten, weil das letztere inzwischen zur Pflege in eine Gemeinde des Kantons Zug verbracht worden war. Die Klage wurde abgewiesen, da nach den Verumständungen des Falles nicht angenommen werden konnte, dass ein materieller Wohnsitzwechsel des Mündels stattgefunden habe, der allein die Übertragung der Vormundschaft auf die Zuger Behörden gesetzlich zu begründen vermocht hätte.

Ad 6. Von den 8 Beschwerden betreffend die politische Stimm-berechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurde eine als begründet erklärt, die andern wurden abgewiesen.

Ad 8. Auslieferungen an das Ausland: In 5 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat der Bundesrat die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nach-gesucht:

im ersten Falle von Frankreich (wegen Diebstahls, begangen im Militärdienst — «vol militaire» —). Die Angelegenheit wurde als gegenstandslos abgeschrieben, da der Auszuliefernde sich durch Flucht der Auslieferung entzogen hatte;

im zweiten Falle wiederum von Frankreich (wegen Beamtenbestechung). Die Auslieferung wurde bewilligt, unter dem Vorbehalt, dass der Auszuliefernde wegen keines andern Deliktes verurteilt werden dürfe;

im dritten Falle von Baden (wegen Betrugs und Urkunden-fälschung). Die Auslieferung wurde bewilligt;

im vierten Falle von Preussen (wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht). Die Auslieferung wurde verweigert, weil das Delikt nach dem Rechte des Zufluchtsortes (St. Gallen) verjährt war;

im letzten Falle von Frankreich (wegen Beamtenbestechung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung und Missbrauch der

Amtsgewalt). Die Auslieferung wurde mit Bezug auf die erstern 3 Delikte bewilligt, nicht aber mit Bezug auf das im Auslieferungsvertrag nicht vorgesehene Delikt des Missbrauchs der Amtsgewalt.

Ad 9. Auf ein Wiedererwägungsgesuch wurde wegen Unzulässigkeit nicht eingetreten.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Berichtsjahr hat das Gesamtgericht der in den letzten 2 Jahren von der Kammer vorbereiteten Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken die Genehmigung erteilt. In Ausführung von Art. 2 dieser Verordnung arbeitete die Kammer eine Anleitung über die bei der Zwangsverwertung von Grundstücken zu errichtenden Aktenstücke aus, wobei ihr von seiten erfahrener Praktiker wertvolle Unterstützung geleistet wurde. Beide Erlasse wurden auf Anfang 1921 in Kraft gesetzt.

Ferner erliess das Gesamtgericht auf den Antrag der Kammer eine die Verordnung vom 19. Dezember 1910 über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte ergänzende und abändernde Verordnung, deren Zweck ist, die Überlastung der Register durch gegenstandslos gewordene Einträge zu verhüten.

Die Kammer setzte am 9. Februar eine Instruktion für den Sachwalter im Nachlassverfahren von Eisenbahnen fest.

Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung hingegen erwiesen sich nicht als notwendig.

Wie in frühern Jahren erstattete die Kammer dem eidgenössischen Justizdepartement einige Gutachten, so vor allem über die Frage der Wiedereinführung der Betreibungsstundung, und zwar in negativem Sinne. Ferner wurden den kantonalen Aufsichtsbehörden auf deren Anfrage oder im Anschluss an die Jahresberichte, die Inspektionen oder auf sonstige Veranlassung hin Weisungen und Wegleitungen erteilt.

Inspektionen wurden im Berichtsjahr bei 6 Konkursämtern vorgenommen.

Kurz vor Ablauf des Berichtsjahres wurde auf Veranlassung der Kammer von Orell Füssli in Zürich ein Nachtrag zu der im Jahre 1912 erschienenen Sammlung der eidgenössischen Erlasse über Schuldbetreibung und Konkurs herausgegeben, in welchem insbesondere auch die vorerwähnte Anleitung zur Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken Aufnahme fand, die wegen ihres Umfanges, und weil sie wesentlich nur für die Ämter bestimmt und

nicht von allgemeiner Bedeutung ist, in der eidgenössischen Gesetzsammlung nicht publiziert wurde. Eine Bundessubvention ermöglicht jedoch den Ämtern die Anschaffung dieses Nachtrages zu besonders billigem Preise.

Veranlasst durch die Kritik der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates an der dem Bundesgericht angegliederten Betreibungsformularverwaltung, setzte sich die Kammer neuerdings mit dem Justizdepartement wegen deren Übernahme durch die allgemeine Bundesverwaltung in Bern in Verbindung. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 226 (d. h. 20 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 10, im Laufe des Jahres eingegangen 216. Erledigt wurden 208, so dass auf das Jahr 1921 übertragen wurden 18 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 17 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1—97),
- 3 Arten der Schuldbetreibung,
- 10 Ort der Betreibung,
 - 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 2 Anhebung der Betreibung,
 - 8 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 5 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 74 Pfändung,
- 10 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
- 11 Verwertung von Liegenschaften,
 - 4 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 1 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 8 ordentliche Konkursbetreibung,
 - 2 Feststellung der Konkursmasse,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 6 Kollokation der Gläubiger im Konkurse,
 - 6 Verwertung und Verteilung im Konkurse,
- 13 Arrest,
 - 5 Retentionsrecht,
 - 1 Nachlassvertragsverfahren von Eisenbahnen,
 - 9 Gebührentarif,
 - 5 Revision bzw. Wiedererwägung,
 - 4 Anwendung der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie,
 - 1 Bezeichnung von Oberexperten, gemäss der Verordnung über Ergänzung des Schuldbetreibungsgesetzes in bezug auf den Nachlassvertrag.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

	Tage	in 85 Fällen
1 bis 3		
4 » 6	» »	30 »
7 » 14	» »	38 »
15 » 21	» »	18 »
22 und mehr	» »	37 »

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 2 Monate 19 Tage; die Durchschnittsdauer 10 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Bezeichnung von Oberexperten	Übertragen auf 1921	Total
Aargau	2	—	2	8	—	1	13
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	—	—	3	—	—	4
Baselstadt	—	1	2	11	1	—	15
Bern	11	—	5	10	—	—	26
Freiburg	—	—	2	4	—	—	6
Genf	2	—	18	20	—	16	56
Glarus	—	—	2	—	—	—	2
Graubünden	1	—	1	1	—	1	4
Luzern	1	—	4	1	—	—	6
Neuenburg	—	—	—	4	—	—	4
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	1	—	—	1
Schwyz	1	—	—	2	—	—	3
Solothurn	—	—	—	1	—	—	1
St. Gallen	1	—	2	5	—	—	8
Tessin	4	2	10	13	—	—	29
Thurgau	—	1	—	1	—	—	2
Uri	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	2	—	2	3	—	—	7
Wallis	—	—	1	1	—	—	2
Zug	3	1	1	—	—	—	5
Zürich	7	1	4	20	—	—	32
Total	36	6	56	109	1	18	226

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 36 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 13 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 7 Fällen Ver-

spätung der Beschwerde, in 8 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht und in 8 Fällen Formmängel.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 22

davon bewilligt 7

abgewiesen 4

— 11

wegen sofortiger Erledigung der Sache

keine Verfügung erlassen 11 = 22

Auf dem Zirkulationswege wurden 193 Urteile gefällt; von diesen waren 63 Präsidialanträge, in welcher Zahl 86 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		(Vorjahr)
Präsidium	12	18
Kammer	45	20
Kanzlei	<u>69</u>	<u>28</u>
Total	<u>126</u>	<u>66</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 68 Nummern.

Ferner waren im Berichtsjahr 4 Zwangsliquidationsbegehren, 3 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 6 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV hängig, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

1. Solothurn-Münster-Bahn,
2. Elektrische Bahn Martigny-Orsières,
3. Montreux-Oberland-Bahn.
4. Die Bahn Nyon-Crassier reichte selbst ihre Insolvenzerklärung ein.

Davon sind Nr. 1, 2 und 3 als durch Rückzug des Begehrens erledigt abgeschrieben worden. Das Verfahren der Nyon-Crassier-Bahn ist noch pendent.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages gingen ein seitens der

1. Gornergratbahn-Gesellschaft,
2. Appenzellerbahn-Gesellschaft,
3. Engelberg-Gerschnialpbahn-Gesellschaft.

Alle 3 Verfahren sind noch pendent.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV wurden eingereicht von der

1. Schweizerischen Südostbahn,
2. Montreux-Glion-Bahn (2 Gesuche),
3. Interlaken-Harder-Bahn,
4. Montreux-Oberland-Bahn.

Den Gesuchen der Schweizerischen Südostbahn und der Montreux-Glion-Bahn wurde entsprochen, und die Beschlüsse der Gläubigerversammlung der Schweizerischen Südostbahn konnten im Laufe des Berichtsjahres durch die II. Zivilabteilung bestätigt werden. Die Gläubigerversammlung der Montreux-Glion-Bahn kam nicht zustande, da die gesetzlich verlangte Mehrheit der zustimmenden Gläubiger nicht vorhanden war. Ein neues Begehren ist Ende des Jahres eingereicht worden und ist noch pendent. Das von der Interlaken-Harder-Bahn gestellte Gesuch musste abgelehnt und die Gesellschaft auf den Weg des Nachlassverfahrens verwiesen werden. Die Erledigung des ebenfalls erst Ende des Jahres eingereichten Gesuches der Montreux-Oberland-Bahn fällt in das Jahr 1921. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung der Sonnenbergbahn, welches Verfahren 1919 eröffnet wurde, wurden im Berichtsjahre genehmigt.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In einem gemäss Art. 286 des Militärverwaltungsreglementes durch eine Schätzungskommission zu erledigenden Anstände zwischen dem schweizerischen Militärdepartement und verschiedenen Grundeigentümern, deren Besitz bei Erstellung der von der Armee erbauten Scheltenpasstrasse in Anspruch genommen worden war, hatte das Bundesgericht, auf Ansuchen des schweizerischen Militärdepartements, den Präsidenten dieser Schätzungskommission zu bezeichnen.

Im fernern ist vom Präsidenten des Bundesgerichts, auf Ansuchen beider Parteien, in 2 Fällen der Obmann eines zu bildenden Schiedsgerichts, in einem Falle ein Einzelschiedsrichter ernannt worden.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer der Geschäfte							Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses
		bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage	
<i>I. Zivilsachen:</i>														
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse	32	2	4	—	7	15	4	4	—	20	14	—	23	
2. Berufungen	639	70	365	195	9	—	—	1	—	—	2	18	26	
3. Zivilrechtl. Beschwerden	40	15	22	3	—	—	—	—	1	21	1	14	19	
4. Andere Zivilsachen	12	4	6	2	—	—	—	—	3	23	1	16	14	
5. Expropriationen	94	4	4	11	62	6	7	3	4	15	10	13	9	
<i>II. Strafsachen</i>	68	9	23	25	11	—	—	—	10	5	3	17	52	
<i>III. Staatsrechtliche Streitig- keiten</i>	577	145	257	132	39	4	—	1	6	—	2	22	41	
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen</i>	208	190	18	—	—	—	—	—	2	19	—	10	16	
Total	1670	439	699	368	128	25	11							

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . .	26 = 81 %	5 = 16 %	1 = 3 %	32 = 100 %
2. Berufungen	453 = 71 %	165 = 26 %	21 = 3 %	639 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	32 = 80 %	7 = 17 %	1 = 3 %	40 = 100 %
4. Andere Zivilsachen . .	10 = 83 %	2 = 17 %	—	12 = 100 %
5. Expropriationen . . .	62 = 66 %	25 = 27 %	7 = 7 %	94 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	56 = 83 %	7 = 10 %	5 = 7 %	68 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	366 = 63 %	137 = 24 %	74 = 13 %	577 = 100 %
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	118 = 57 %	61 = 29 %	29 = 14 %	208 = 100 %
Total	1123 = 68 %	409 = 24 %	138 = 8 %	1670 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 26. Februar 1921.

Im Namen des schweizer. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Ostertag.

Der Gerichtsschreiber:

Nicola.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1920. (Vom 26. Februar 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1921
Date	
Data	
Seite	453-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.